

# RphZ Rechtsphilosophie

## Zeitschrift für Grundlagen des Rechts

3/2018

---

### Thema: Metaphysik

---

*Norbert Horn:*  
Die Rechtsphilosophie und das Rätsel Metaphysik 207

*Martin Heuser:*  
Der metaphysische Begriff des provisorisch-rechtlichen  
Besitzes – zu seiner Bestimmung und Dialektik in § 9 der  
Rechtslehre Immanuel Kants 240

*Christian Krijnen:*  
Spekulative praktische Philosophie? Zum Verhältnis von  
Kants Metaphysik der Sitten und Hegels Rechtsphilosophie 256

*Claus Dierksmeier:*  
Brauchen wir eine Metaphysik der Freiheit? 282

---

### Beiträge:

---

*Benno Heussen:*  
Die Ur-Grammatik des Rechts – auf der Suche nach den  
biologisch-psychologischen Wurzeln des Rechts 294

---

### Rezensionen:

---

*Antje Schulz:*  
Günter Hager, Das Tier in Ethik und Recht, 2015 323

---

Herausgegeben von  
Alexander Aichele  
Martin Borowski  
Elisabeth Holzleithner  
Joachim Renzikowski

Verlag C.H.BECK



## RphZ – Rechtsphilosophie

### Zeitschrift für Grundlagen des Rechts

#### Editorial

Metaphysik ist nicht gerade in Mode – nicht erst seit der analytischen Philosophie und der Wiener Schule. Die Kritik der Metaphysik als unwissenschaftliche Spekulation war so wirkmächtig, dass heute kaum noch ein Jurist weiß, was Metaphysik ist oder sein könnte. Vielmehr wird „Metaphysik“ schlechthin als eine Art Unwort verwendet. Was als Metaphysik abgetan wird, verdient jedenfalls keine weitere Aufmerksamkeit.<sup>1</sup> So heißt es etwa in einem prominenten Lehrbuch im Kapitel über „Zweck und Rechtfertigung von Strafe und Maßregeln“: Gleichwohl ist die Vergeltungstheorie [die immerhin so prominenten Denkern wie *Kant* und *Hegel* zugeschrieben wird] heute wissenschaftlich nicht mehr haltbar. (...) Die metaphysische Idee der Gerechtigkeit zu verwirklichen, ist der Staat als eine menschliche Einrichtung weder fähig noch berechtigt.<sup>2</sup> Dabei ist Gerechtigkeit, also die Frage des richtigen Sollens, kein Gegenstand der Physik, d. h. des Seins, und damit auch nicht der Metaphysik als der Lehre, etwas a priori über die Welt aussagen zu können.<sup>3</sup> Wohl aber setzt die Rechtswissenschaft, weil sie sich notwendig auf die Welt bezieht, irgendeine Metaphysik voraus. M. a. W.: Metaphysik gehört zu den Grundlagen des Rechts.

Eingangs führt *Norbert Horn* in das „Rätsel Metaphysik“ ein und erläutert verschiedene Verständnisweisen der Metaphysik. Die von ihm so bezeichnete Alternative hält *Horn* jedoch für eine verkürzte Sicht – zumal, so könnte man ergänzen, das ihm zugrunde liegende *Kausalprinzip* ebenfalls eine metaphysische Annahme ist. Der mit dem Szientismus nicht selten einhergehende Materialismus ist für *Horn* nichts anderes als eine schlechte Metaphysik. Im Recht jedenfalls geht es um mehr als um ein utilitaristisches Nutzenkalkül oder um schlichte Positivität. Die Suche nach überpositiven Werten führt zwangsläufig ins Naturrecht – und damit auch zu einem (weiteren) ewigen Problem. Ob man hier mit *Horn* auf phänomenologische Ansätze zurückgreifen sollte, werden viele bestreiten. Jedenfalls aber gilt: „Es gibt richtige und falsche Metaphysik, auch und gerade im normativen Bereich von Ethik und Recht, wo es um Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit geht. Ob wir das eine oder das andere vor uns haben, müssen wir jeweils herausfinden. An die Arbeit!“ *Martin Heuser* führt am Begriff des provisorisch-

<sup>1</sup> Auf das kritische Buch von *Lindner*, *Rechtswissenschaft als Metaphysik*, 2017 mit dem bezeichnenden Untertitel „Das Münchhausenproblem einer Selbstermächtigungswissenschaft“ trifft dieser Vorwurf nicht zu. S. dazu auch die Besprechung von *Horn*, *RphZ* 2017, 332 ff.

<sup>2</sup> *Roxin*, *Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre*, 4. Aufl. 2006, § 3 Rn. 8.

<sup>3</sup> Sofern man nicht einem ganz rigorosen Naturrechtsverständnis anhängt, wonach man aus einem Sein auf ein Sollen schließen kann. Zur Kritik derartiger Positionen s. *Hume*, *A Treatise of Human Nature* (1739/40), in: *Green/Grose* (Hrsg.), *The Philosophical Works*, 1964, vol II, 245 f. (Book III, Part I, § 1). Weder *Kant* noch *Hegel* haben Sein und Sollen gleichgesetzt.

rechtlichen Besitzes in *Kants* „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ vor, wie eine synthetische Erkenntnis a priori aus reinen praktischen Vernunftbegriffen des Rechts funktioniert. Beiläufig präsentiert er eine neue Lesart der kantischen Rechtslehre. *Christian Krijnen* erörtert die Frage, ob *Hegel* eine praktische Philosophie in der Nachfolge *Kants* vorgelegt hat. Seiner Ansicht nach kann *Hegels* Philosophie des objektiven Geistes nicht als praktische Philosophie verstanden werden. Sie ist vielmehr eine spekulative Ideenlehre, die primär der Erkenntnisperspektive der Idee und nicht der des Praktischen verpflichtet ist. Angesichts der Formalismusproblematik der kantischen Normativitätskonzeption hält *Krijnen* diesen Ansatz für wohl für aussichtsreicher, aber dann stellt sich die Frage, wie der praktische Impetus der praktischen Philosophie bei *Hegel* zur Geltung gebracht werden kann. *Claus Dierksmeiers* Beitrag greift noch einmal die Willensfreiheit auf, die bereits in RphZ 2017/3 behandelt wurde, und zeigt, dass Verantwortung – und damit nicht zuletzt das Recht – eine Metaphysik der Freiheit impliziert.

Im Beitragsteil setzt *Benno Heussen* gewissermaßen den Kontrapunkt zu metaphysischen Spekulationen: eine empirische Rechtslehre auf biologisch-psychologischer Grundlage. Genetisch fest verankerte Verhaltensmodelle führen zu Verhaltensstereotypen, die unsere grundlegenden Rechtsprinzipien bestimmen. Auch wenn Recht eine kulturelle Konstruktion bleibe, so zeige sich *Heussen* zufolge, dass es schwierig ist, Rechtsregeln unseren instinktiven Reaktionsmustern entgegenzusetzen.

Abschließend kritisiert *Antje Schulz* die Schrift von *Günter Hager* über „Das Tier in Ethik und Recht.“

Das letzte Heft in diesem Jahr wird sich mit dem Schwerpunkt „Recht und Moral als soziale Praxis“ beschäftigen und Beiträge einer gleichnamigen Tagung enthalten, die das *Junge Forum Rechtsphilosophie* im September 2017 in Regensburg veranstaltet hat. Daneben ist natürlich auch Platz für andere Grundlagen des Rechts und so freuen wir uns über jeden Text, den Sie in elektronischer Form bei [renzikowski@jura.uni-halle.de](mailto:renzikowski@jura.uni-halle.de) einreichen können. Auf der Homepage [renzikowski.jura.uni-halle.de](http://renzikowski.jura.uni-halle.de) finden Sie auch einen Link zu den Hinweisen für die Autoren.

Halle/Heidelberg/Wien, September 2018

*Alexander Aichele,*  
*Martin Borowski,*  
*Elisabeth Holzleithner,*  
*Joachim Renzikowski*

## Inhaltsverzeichnis

### Thema: Metaphysik

<i>Norbert Horn:</i> Die Rechtsphilosophie und das Rätsel Metaphysik .....	207
<i>Martin Heuser:</i> Der metaphysische Begriff des provisorisch-rechtlichen Besitzes – zu seiner Bestimmung und Dialektik in § 9 der Rechtslehre Immanuel Kants	240
<i>Christian Krijnen:</i> Spekulative praktische Philosophie? Zum Verhältnis von Kants Metaphysik der Sitten und Hegels Rechtsphilosophie.....	256
<i>Claus Dierksmeier:</i> Brauchen wir eine Metaphysik der Freiheit? .....	282

### Beiträge

<i>Benno Heussen:</i> Die Ur-Grammatik des Rechts – auf der Suche nach den biologisch-psychologischen Wurzeln des Rechts .....	294
--	-----

### Rezensionen

<i>Antje Schulz:</i> Günter Hager, Das Tier in Ethik und Recht, 2015 .....	323
---	-----

